

**DIE
KANZLEI**

LENZ GEBHARDT GbR

NOTAR FACHANWÄLTE
RECHTSANWÄLTE

Eltern im Heim

**Wann müssen Kinder
für ihre Eltern zahlen?**

22.03.2018

Rechtsanwältin Brigitte Gebhardt



Brigitte Gebhardt
Rechtsanwätin
Mediatorin DAA

- ▶ *31. März 1955 in Koblenz (Rheinland-Pfalz)
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Marburg (Hessen)
- ▶ seit 1986 als Rechtsanwältin zugelassen
- ▶ Dozentin der Bankakademie Frankfurt a. M.
- ▶ seit 2009 **Mediatorin** der Deutschen Anwaltsakademie
- ▶ seit 1998 **Fachanwältin für Familienrecht**
- ▶ seit 2006 **Fachanwältin für Verkehrsrecht**

Schwerpunkte

Familienrecht, Unterhaltsrecht, Sorgerecht, Verkehrsrecht, Bußgeldrecht

Kontakt

Telefon: 0471 / 30832-120

E-Mail: gebhardt@die-kanzlei-bremerhaven.de

Xing: www.xing.com/profile/Brigitte_Gebhardt

A. Einführung

B. Vorschriften

§ 1601 BGB, § 1609 BGB, § 1602 BGB, § 1603 BGB

C. Einkommen des Kindes

Berechnung, Wohnwert, Selbstbehalte, Beispielrechnungen

D. Vermögen des Kindes

Selbstbehalte, Schonvermögen, Altersvorsorgeschonvermögen

E. Verwirkung des Unterhaltsanspruchs

F. Mehrere Unterhaltsverpflichtete

G. Steuerliche Behandlung

H. Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen

I. Was ist, wenn sich danach das Einkommen ändert?

J. Wie bereite ich mich auf eine anwaltliche Beratung vor?

A. Einführung

Bisher

- Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern eher selten
- Sozialhilfeträger gingen damit nur sparsam um
 - Arbeitsüberlastung, Personalmangel, nicht so leere Kassen

Tendenz

- Menschen werden älter - immer mehr und höhere Kosten zur Heimunterbringung
- Sozialhilfeträger machen immer häufiger Unterhaltsansprüche der Eltern geltend
- Immer mehr gerichtliche Entscheidungen

„Fälle von Elternunterhalt umfassen **in der Regel nur die Heimunterbringung**. Die Kosten sind inzwischen so hoch, dass sie nicht mehr von den Renten, den Pflegeversicherungen und dem Vermögen der Eltern getragen werden können. „

B. Vorschriften


- Nur wenige Vorschriften zum Elternunterhalt
- Regelungen im BGB

§ 1601 BGB

- Anspruchsgrundlage
- **„Verwandte gerader Linie sind einander unterhaltsverpflichtet“**
 - Dies sind Eltern, Kinder, Großeltern und Enkelkinder
 - Also: keine Geschwister oder verschwägte Personen

§ 1609 BGB

- Regelt die Reihenfolgen von Unterhaltsverpflichtungen

- 
1. minderjährige Kinder und privilegierte volljährige Kinder
 2. getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten
 3. volljährige Kinder
 4. Enkelkinder
 5. **Eltern**

Anspruch der Eltern ist nachrangig - er ist der schwächste Unterhaltsanspruch

§ 1602 BGB

- Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten
- Eltern müssen zunächst **eigenes Einkommen** und **eigenes Vermögen einsetzen**
 - Also: gesamte Rente und sonstiges Einkommen wie Unfallrenten, Mieteinnahmen, usw.
 - Eigenes Vermögen, soweit es **zumutbar verwertet** werden kann
 - **Schonvermögen**: 5.000 €
 - Zuzüglich evtl. Grabpflegekosten und Beerdigungskosten, die von den Eltern einem Beerdigungsunternehmer treuhänderisch übergeben worden sind

Problem: Rückübertragung geschenkter Vermögenswerte

§ 1603 BGB

- Es muss eine **Leistungsfähigkeit** der unterhaltspflichtigen Kinder vorliegen

BGH

Lebensstandardgarantie

„Niemand muss durch den Elternunterhalt eine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen, es sei denn, er lebe im Luxus.“

C. Einkommen des Kindes

+ Einkommen des Kindes

Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit, Miet- und Zinseinkünfte, Krankengeld, eigene Renten, Unfallrenten, Steuererstattungen, usw.

- Bereinigung um ...

- Krankenversicherungskosten, Eigenbeteiligungen
- Altersvorsorgeaufwendungen 5 % oder 25 %
- Zusätzliche Altersvorsorgeaufwendungen für den Ehegatten
- Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen
- Hausgeld für Eigentumswohnungen
- Konkrete Investitionen und Reparaturen für Immobilie
- Vorrangige gesetzliche und vertragliche Unterhaltsverpflichtungen
- Berufsbedingte Aufwendungen (Fahrkosten)
- Besuchskosten bei den Eltern
- Sonstige Versicherungskosten
- Rücklagen
- Steuernachzahlungen
- usw.

C. Einkommen des Kindes

Wohnwert

- Dem Einkommen des Kindes, das in einer **selbstgenutzten Immobilie** wohnt, wird ein Wohnwert zugerechnet.
- Die Höhe richtet sich nicht nach objektivem Marktmietwert, sondern nach dem angemessenen Wohnwert:

„Der Betrag, der im Verhältnis zum Einkommen angemessen ist.“

Obergrenzen für ...

- Alleinstehende: bis **450 €**
- Verheiratete: bis **800 €**

C. Einkommen des Kindes

Selbstbehalte

- Seit Januar 2015 sind die Selbstbehalte gestiegen.

Sie betragen für ...

- Alleinstehende: **1.800 €**
- Verheiratete: **3.240 €**

C. Einkommen des Kindes - Berechnungsbeispiel 1

- Herr Müller verfügt über ein monatliches Netto-Einkommen von 4.800 €
- Er ist geschieden und hat 2 Kinder

Position	Eur / Monat	Berechnung
Monatliches Netto-Einkommen	4.800	
+ Einkommensteuererstattung	50	600 Eur Erstattung : 12 Monate
= Gesamteinkommen	4.850	
- Fahrtkosten zur Arbeit	-330	60 km x 0,30Eur x 220 Tage : 12 Monate
- Eigene private Krankenversicherung	-480	
- Kindesunterhalt für die Tochter, 12J.	-552	
- Kindesunterhalt für den Sohn, 3 J.	-365	
- Unterhaltszahlung an geschiedene Ehefrau	-880	
- Ehe bedingter Kredit an die Bank	-250	
- Besuch der Mutter im Heim	-9	1x p. Monat x 30 km x 0,30 Eur
- PKW Rücklagen	-50	
= Verbleiben monatlich	1.934	
- Selbstbehalt	-1.800	
= Verbleiben monatlich	134	

Zahlungsverpflichtung des Herrn Müller → **134 Eur / 2 = 67 Eur p. Monat**

C. Einkommen des Kindes - Berechnungsbeispiel 2 mit Wohnwert

- Frau Meyer verfügt über ein monatliches Netto-Einkommen von 3.000 €
- Sie ist alleinstehend, verfügt über ein eigenes Haus und ist das einzige Kind ihrer Eltern

Position	Eur / Monat
Netto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit	3.000
+ Wohnwert	450
= Gesamteinkommen	3.450
- Abtrag für das Haus (Zins und Tilgung)	-650
- Grundsteuer und Hausversicherung	-70
- Rücklagen für neue Heizungsanlage	-100
- Unterhaltszahlung für 1 Kind (13 J.)	-436
- Fahrtkosten zur Arbeit	-120
- Private Altersvorsorge	-200
- Unfallversicherung	-35
= Verbleiben monatlich	1.839
- Selbstbehalt	-1.800
= Verbleiben monatlich	39

 Zahlungsverpflichtung von Frau Meyer $39 \text{ Eur} / 2 = 19,50 \text{ Eur p. Monat}$

C. Einkommen des Kindes - Berechnungsbeispiel 3

- Eheleute M und F verdienen: netto 3000 € (M) und 4000 € (F)
- Die Eltern des Mannes (M) sind pflegebedürftig

Wie hoch ist die **Zahlungsverpflichtung des Mannes** ?

1. Separate Berechnung des bereinigten Einkommens

Position	Eur / Monat		
	M	F	Gesamt
Einkommen	3.000	4.000	7.000
- Fahrtkosten zur Arbeit	-60	-60	
- Kind	-377		
- Je 1/2 für Kind	-188	-188	
- Altersvorsorge	-200	-250	
- Unfallversicherung		-50	
- Je 1/2 für Kreditzahlungen	-200	-200	
= Bereinigtes Einkommen	1.975	3.252	5.227
Anteile am bereinigten Einkommen	37,78%	62,22%	100,00%

C. Einkommen des Kindes - Berechnungsbeispiel 3

2. Ermittlung der Zahlungsverpflichtung auf Basis des bereinigten Einkommens

Position	Eur / Monat		
	M		Gesamt
Bereinigtes Einkommen	1.975		5.227
- Selbstbehalt Mann			-1.800
- Selbstbehalt Frau			-1.440
= Verbleibendes Einkommen			1.987
- 10% Haushaltersparnis			-199
= Verbleibendes Einkommen			1.788
Davon 50%			894
+ Zuzüglich Selbstbehalte Mann und Frau			3.240
= Ergibt			4.134
- Anteil des Mannes daran	-1.562	← 37,78%	
= Zahlungsverpflichtung des Mannes	413		

D. Vermögen des Kindes

Selbstbehalte

- Wer seinen Eltern gegenüber unterhaltsverpflichtet ist, haftet auch aus seinem Vermögen.
- Wenn man verheiratet ist: Die Haftung ergibt sich nur aus dem **eigenen Vermögen** und niemals aus dem Vermögen des Ehepartners.

! Genaue Prüfung

- Wem gehört das Vermögen?
- Wer steht im Grundbuch?
- Auf wen lautet die Lebensversicherung ?
- Wer ist Inhaber des Sparbuches?
- ...

Was ist das Schonvermögen ?

Das Schonvermögen des Kindes ist sein Vermögen, das nicht zum Elternunterhalt herangezogen werden darf.

Was zählt zum Schonvermögen ?

- Die selbstbewohnte Immobilie
- Die Ferienwohnung nur dann, wenn ihre regelmäßige Nutzung dem Lebensstil entspricht und sie nicht als Luxus einzustufen ist.
- Vermögen, das der Unterhaltspflichtige zur Finanzierung von Reparaturen und Ersatzinvestitionen zurückgelegt hat.
- Altersvorsorgevermögen
- Sonstiges Schonvermögen
(Notbedarfsvermögen z.B. für den Ankauf eines neuen PKWs, wenn man weite Fahrten zur Arbeit zurücklegen muss)

D. Vermögen des Kindes

Besonderheiten: Altersvorsorgeschonvermögen

- Es ist erlaubt, **5 % des monatlich Bruttoeinkommens** als private Altersvorsorge zu sparen und zwar über die gesamte Arbeitszeit.
- Das so gebildete Vermögen (aufgezinst laut BGH mit 4 %) ist das sog. **Altersvorsorgeschonvermögen**.
- Mit dieser Formel ergibt sich regelmäßig ein sehr hohes Altersvorsorgeschonvermögen; meist deutlich über einen 6stelligen Bereich.
- Im Einzelfall kann noch weitaus höheres Altersvorsorgeschonvermögen erlaubt sein.



Sobald das unterhaltspflichtige Kind selbst Altersrente bezieht, wird das Altersvorsorgeschonvermögen auf die statistische Lebenszeit des Kindes verrentet und der gesetzlichen Rente hinzugerechnet. Allerdings muss dem Kind ein sog. Reservevermögen bleiben (nach einer Entscheidung 75.000 € für die eigene Pflegebedürftigkeit).

E. Verwirkung des Unterhaltsanspruchs

Der Aspekt der Verwirkung des Anspruchs ist wichtig !

1. Verwirkung durch Zeitablauf

- Wenn der Berechtigte seinen einmal geltend gemachten Unterhaltsanspruch so lange Zeit nicht weiter verfolgt hat, dass Sie nun davon ausgehen können, auch zukünftig nicht mehr zahlen zu müssen.
- Gilt nur für **Unterhaltsrückstände!**

E. Verwirkung des Unterhaltsanspruchs

2. Verwirkung gemäß § 1611 BGB

- Die Eltern sind durch **eigenes Verschulden** bedürftig geworden
 - z.B.: Verschwendung, keine eigene Altersvorsorge betrieben
 - Dazu müsste man beweisen, dass trotz bestehender finanzieller Möglichkeit keine angemessene Altersvorsorge betrieben worden ist und dies sittlich vorwerfbar ist.

- Die Eltern haben eigene **Unterhaltsverpflichtung** gröblich **vernachlässigt**

- Die **Inanspruchnahme** des Kindes wäre grob **unbillig**.
 - z.B. bei Abbruch des Kontaktes

F. Mehrere Unterhaltsverpflichtete

Regelung durch § 1606 BGB

- Geschwister haften für den Unterhaltsbedarf ihrer Eltern anteilig entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.
- Wenn Sie Geschwister haben, muss der Sozialhilfeträger gegenüber jedem Geschwisterteil eine separate Prüfung durchführen.
- Bei Begründung des Anspruchs muss der Sozialhilfeträger Ausführungen zur jeweiligen Unterhaltsquote und deren Berechnung machen. Fehlt es daran, ist die Forderung nicht schlüssig dargetan.

Mit anderen Worten:

Der **Sozialhilfeträger muss** sowohl zum Einkommen als auch zu den Vermögensverhältnissen der Geschwister **umfassend vortragen und vorrechnen.**

G. Steuerliche Behandlung

- Elternunterhalt kann als **außergewöhnliche Belastung** in besonderen Fällen vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.
- Maximale Höhe: **8.004,- Eur**

H. Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen

1. Die Rechtswahrungsanzeige

- „Mitteilung des Sozialhilfeträgers, dass Leistungen für Vater oder Mutter erbracht werden.“

2. Aufforderung zur Auskunftserteilung

- Sie werden gebeten, Auskunft zu erteilen. Sie müssen die Auskunft nicht auf dem übersandten Auskunftsbogen erteilen.
- Sie müssen keine Auskunft über das Einkommen des Ehepartners geben.

3. Bezifferung der Forderung

4. Ggf. Klage vor dem Familiengericht

- Wenn keine Einigung erzielt wird
- Verfahren vor dem Familiengericht endet i.d.R. mit Urteil oder Vergleich

I. Was ist, wenn sich danach das Einkommen ändert?

- Haben sich Ihre finanziellen Verhältnisse **verschlechtert**, können Sie eine **Reduzierung Ihrer Unterhaltspflicht** verlangen.
- Haben sich Ihre finanziellen Verhältnisse **verbessert**, kann der Sozialhilfeträger eine **Erhöhung Ihrer Unterhaltspflicht** verlangen.

J. Wie bereite ich mich auf eine anwaltliche Beratung vor?

Sinnvollerweise sollte mitgebracht werden:

- Schriftverkehr des Sozialhilfeträgers
- 12 zusammenhängende Verdienstabrechnungen - auch die des Ehepartners
- Eine Aufstellung der monatlichen Fixkosten

- Ggf. Name und Versicherungsnummer Ihrer Rechtsschutzversicherung

**DIE
KANZLEI**

LENZ GEBHARDT GbR

NOTAR FACHANWÄLTE
RECHTSANWÄLTE

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

**Die Präsentation steht
ab sofort auf**

www.die-kanzlei-bremerhaven.de

für Sie zum Download bereit!

DIE KANZLEI

LENZ GEBHARDT GbR

NOTAR FACHANWÄLTE
RECHTSANWÄLTE

Fachanwaltskanzlei für

- Familienrecht ■
- Arbeitsrecht ■
- Sozialrecht ■
- Bau- u. Architektenrecht ■
- Miet- und WEG-Recht ■
- Verkehrsrecht ■

Besser gleich zum Fachanwalt!



Partner

Brigitte Gebhardt

Rechtsanwältin

Fachanwältin für
Familienrecht
Fachanwältin für
Verkehrsrecht
Mediatorin



Partner

Evelyn Lenz-Jakubczyk

Rechtsanwältin und Notarin

Fachanwältin für
Arbeitsrecht
Fachanwältin für
Sozialrecht
Mediatorin



Stefanie May

Rechtsanwältin

Fachanwältin für
Mietrecht und WEG-Recht
Fachanwältin für
Verkehrsrecht



Liane Kuhn

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Bau-
und Architektenrecht



Waltraut Koopmann

Rechtsanwältin bis 2017

Fachanwältin für
Familienrecht
Mediatorin